



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 22

###

Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 4 27 90 51 49
E-Mail wbz22@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 81 - ###
Telefax ###

GZ.: W/WBZ/01417/2016
Hamburg, den 18. Juli 2016

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	05.02.2016
Grundstück	
Belegenheit	###
Baublock	516-012
Flurstück	1357 in der Gemarkung: Steilshoop

Umnutzung einer Werkhalle zu einer Tischlerei

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Steilshoop 3
mit den Festsetzungen: GE II, GRZ 0,8, GFZ 1,2, TRH 8,0m / U-
Bahn-Trasse
Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

16 / 2	Lageplan
16 / 3	Grundriss / Erdgeschoss
16 / 4	Grundriss / Obergeschoss
16 / 6	Ansicht
16 / 7	Baubeschreibung
16 / 8	Betriebsbeschreibung
16 / 9	Schnitt

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Baubeginnmitteilung

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

HINWEISE

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
3. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage 2 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
E-Mail: arbeitnehmerschutz@bqv.hamburg.de

AUFLAGEN

4. **Vorschriften**
Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.
5. **Nebenbestimmungen**
6. **Vor Aufnahme der Tätigkeit hat der Arbeitgeber Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und zu dokumentieren. Diese müssen zum Ziel haben, Gefährdungen für die Mitarbeiter zu verhindern, die durch das Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte entstehen.**
Die Maßnahmen sind entsprechend dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen.
Wenn der Arbeitgeber dazu nicht über genügend eigene Kenntnisse verfügt, ist er verpflichtet, sich fachkundig beraten zu lassen.
ArbSchG § 5 i.V.m ArbStättV § 3, GefStoffV § 6, BetrSichV § 3
7. **Für die Holzstaubabsaugung und -lagerung ist eine Gefährdungsbeurteilung zum Brand- und Explosionsschutz zu erstellen. Entsprechende, daraus resultierende Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz sind vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen.**
ArbStättV § 3 i.V.m. GefStoffV §§ 6, 11
8. **Für den Farbspritz- und Trocknungsraum, sowie für die Gefahrstofflagerung ist eine Gefährdungsbeurteilung zum Brand- und Explosionsschutz zu erstellen. Entsprechende, daraus resultierende Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz sind vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen.**
ArbStättV § 3 i.V.m. GefStoffV §§ 6, 11
9. **Bei der Einrichtung der Tischlerei sind die Vorschriften der Technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 553 "Holzstaub" und der TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren“ - zu beachten. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) § 3, sowie Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) § 3**

10. Für die im Betrieb anfallenden Holzspäne sowie den Holzstaub ist eine geeignete Absauganlage mit Aufbewahrungseinrichtung zu installieren. Die Anlage muss den Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Information BGI 739 genügen. ArbSchG § 4 i.V.m. BGI 739
11. Die freie Lagerung von Holzspänen und -staub im Arbeitsraum ist nicht zulässig. ArbStättV § 4(2) und BGI 739
12. Der Farbspritz- und Lackierraum, sowie die Trockenkammer muss den Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Information BGI 740 entsprechen ArbSchG § 3 i.V.m. BGI 740
13. Lärmintensive Maschinen sind in einem schalldämmend abgetrennten Raum oder Bereich aufzustellen. ArbStättV Anhang Ziff. 3.7 i.V.m. LärmVibrationsArbSchV und TRLV

HINWEISE

14. Im 1.OG ist der Vorraum mit Teeküche sehr groß. Es ist damit zu rechnen, dass dort ein Aufenthaltsraum entsteht, in dem es Brandlast geben könnte. Es wird vorgeschlagen, den Vorraum mit einem Rauchmelder mit lautem Alarm zu sichern.

Anlage 3 zum Bescheid

GERÄTESICHERHEITSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
Produkt und Anlagensicherheit
Billstraße 80
20539 Hamburg
Tel.-Nr.: (040) 428 370
Fax.-Nr.: (040) 428 37
E-Mail: anlagensicherheit@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

15. Für neu installierte Druckgeräte (Druckluftversorgung) sind die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß §15 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. durch eine befähigte Person durchführen zu lassen.
16. Druckgeräte sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine ZÜS bzw. durch eine befähigte Person zu prüfen.
17. Der Arbeitgeber hat die Prüffristen für Druckgeräte auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.
18. Soweit die Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Arbeitgeber einer Überprüfung durch eine ZÜS.

Anlage 4 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 4 28 8122 83
Fax.-Nr.: 040 4 28 81 - 22 86
E-Mail: verbraucherschutzamt@wandsbek.hamburg.de

AUFLAGEN

19. immissionsschutzrechtliche Auflagen
20. Vorschriften:
Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:
die Vorschriften der §§ 22 - 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
die Vorschriften der aufgrund von § 23 erlassenen Rechtsverordnungen
21. Auflagen:
Allgemein:
Der o.a. Betrieb einschl. aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen gefährdet, erheblich beeinträchtigt oder erheblich belästigt werden.
22. Lärmschutz
Die gesamte Anlage ist so zu betreiben, dass durch den Lärmbeitrag der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie durch den Zu- und Abfahrtsverkehr die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.98 in der gültigen Fassung nicht überschritten werden.
Für die im angrenzenden Reinen Wohngebiet verursachte Geräuschemission am Beurteilungsort werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Grenzwerte festgelegt:
Tagsüber 50 dB(A), in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr,
nachts 35 dB(A), in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr.
Ruhezeitenregelung: Zuschlag von 6 dB(A) in folgenden Zeiten:
Werktags in der Zeit von 6.⁰⁰ - 7.⁰⁰ und 20.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr.
Sonn- und Feiertags: 6.⁰⁰ - 9.⁰⁰, 13.⁰⁰ - 15.⁰⁰ und 20.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr.
Für die im Gewerbegebiet verursachte Geräuschemission am Beurteilungsort werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Grenzwerte festgelegt:
Tagsüber 65 dB(A), in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr,

nachts 50 dB(A), in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr.

Bei direkt angrenzender Wohnbebauung:

Für die Beurteilung der Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden ist die TA-Lärm Pkt. 6.2 heranzuziehen. Unabhängig von der Gebietsausweisung gelten folgende Richtwerte:

Tagsüber 35 dB(A), in der Zeit von 6.°° - 22.°° Uhr,

nachts 25 dB(A), in der Zeit von 22.°° - 6.°° Uhr.

Verdichter von Klima- und Kühlaggregaten müssen so im Gebäude untergebracht sein, dass der Schall nicht ungedämmt nach draußen dringt.

23. Die Betriebsbeschreibung vom 15.1.2016 ist Bestandteil der Genehmigung.
24. Geruchsimmissionen
Der Betrieb ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass es in der Nachbarschaft nicht zu erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) kommt. Zur Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen wird auf die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) in der aktuellen Fassung verwiesen.
Der Immissionswert der GIRL für Wohn- und Mischgebiete von 0,10 ist an Wohn- und Aufenthaltsorten im Einwirkungsbereich der Emissionsquelle des Betriebes einschließlich der Vorbelastung einzuhalten. Die Gerüche sind so abzuleiten, dass von dem einzelnen Betrieb ein Immissionswert von 0,06 eingehalten wird.
25. Abfall:
Für die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht überwachungspflichtigen Abfälle gilt:
Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die Entstehung von Abfällen nach Möglichkeit vermieden wird und die beim Betrieb der Anlagen unvermeidbar entstehenden Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist ordnungsgemäß beseitigt werden.
26. Lichtimmissionen
Gem. der Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des LAI (Länderaus-schuss für Immissionsschutz) von 2000 ist im Wohngebiet ein Proportionalitätsfaktor von
96 tagsüber in der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr
64 tagsüber in der Zeit von 20.00 - 22.00 Uhr und
32 nachts in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr anzuwenden.
Lichtemissionen durch Ladenbeleuchtung und Werbeanlagen sind ab 22.00 Uhr zu vermeiden. Ansonsten ist die Lichtblendung der Nachbarschaft durch konstruktive Maßnahmen auszuschließen.

HINWEISE

27. Das Bezirksamt hat nach § 24 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude